

Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN MEHRERER LESER

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund von Mitteilungen mehrerer Leser ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund von Mitteilungen). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberinnen von „OE24“ und von „oe24.at“ haben von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin von „OE24“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt, die Medieninhaberin von „oe24.at“ zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens hingegen nicht.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen stv. Vorsitzenden Mag. Elias Resinger und seine Mitglieder Mag.^a Annette Gantner-Bauer, Mag.^a (FH) Ingrid Brodnig, Dr.ⁱⁿ Renate Graber, Dr.ⁱⁿ Tessa Prager, Mag. Christian Uchann und Prof. Paul Vécsei in seiner Sitzung am 02.09.2020 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**Mediengruppe ‚Österreich‘ GmbH**“ sowie gegen die „**oe24 GmbH**“, beide Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberinnen von „OE24“ und „oe24.at“, wie folgt entschieden:

Der Artikel „**Lebensmüder ließ sich von Polizei erschießen**“, erschienen auf Seite 10 der Tageszeitung „OE24“ vom 15.06.2020, sowie dessen Onlineversion, erschienen am 15.06.2020 auf „oe24.at“, **verstoßen gegen Punkt 12 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Suizidberichterstattung).**

BEGRÜNDUNG

In den oben genannten Artikeln wird berichtet, dass sich ein Mann „[a]ufgrund finanzieller Probleme“ von der Polizei erschießen habe lassen. Der Mann sei ein Außenseiter gewesen. Er sei zweimal verheiratet gewesen, zudem werden sein Alter, sein Vorname, der Anfangsbuchstabe seines Nachnamens, sein Wohnort, sein Arbeitgeber seine Freizeitaktivität sowie die Nationalitäten seiner Frau und seiner Ex-Frau angeführt. Außerdem wird seine Abschiedsnachricht im Wortlaut zitiert. Den Artikeln zufolge sollen familiäre und finanzielle Probleme der Auslöser für den Suizid gewesen sein.

Mit einer Pistole und einem Gewehr bewaffnet habe er sich ins Auto gesetzt, die von der Ehefrau alarmierte Polizei habe die Verfolgung aufgenommen und konnte das Fahrzeug bald ausfindig machen. Doch der Betroffene sei geflohen, erst Schüsse in die Reifen hätten ihn stoppen können. Er sei dann ausgestiegen und habe sofort das Feuer auf die Polizisten eröffnet, diese haben es erwidert, wobei der Mann von einer Kugel getroffen worden sei. Er sei auf der Stelle tot gewesen. Nach ersten Ermittlungen habe sich der Mann von der Polizei erschießen lassen wollen, was „Suicide by Cop“ genannt werde.

Am Ende der Artikel findet sich die Nummer der Telefon-Seelsorge, online wird darüber hinaus auch auf das Suizidpräventionsportal des Gesundheitsministeriums verwiesen, wo Kontaktdaten von Hilfseinrichtungen in Österreich zu finden sind.

Den Artikeln ist ein Foto des Mannes beigefügt, auf dem lediglich die Augenpartie grobkörnig verpixelt ist.

Mehrere Leser beanstanden die Artikel aus medienethischer Sicht. Einer der Leser kritisiert, dass ein Bild und private Details vom Suizidopfer veröffentlicht worden seien. Ein weiterer Leser kritisiert darüber hinaus die Namensnennung, die Details zur Suizidmethode, die Beschreibung seiner Situation und die Überschrift der Artikel.

Die Medieninhaberinnen nahmen am Verfahren vor dem Presserat teil. Ihr Rechtsanwalt führte in einer schriftlichen Stellungnahme aus, dass maßgeblich für den Sinngehalt einer Äußerung die Auffassung der angesprochenen Erklärungsempfänger sei. Es komme auf deren Gesamteindruck an; sofern eine Äußerung mehrdeutig sei, müsse man dem Medium die günstigste mehrerer möglicher Auslegungsvarianten zurechnen. Berücksichtige man diese Grundsätze, vermittele der inkriminierte Bericht den Eindruck, dass ein Mann familiäre und finanzielle Probleme gehabt habe, die der Auslöser dafür gewesen seien, dass er sich von der Polizei habe erschießen lassen („Suicide by Cop“).

Der Beitrag sei aus den folgenden Gründen nicht zu beanstanden, so der Rechtsanwalt: Erstens sei die Veröffentlichung wahr. Sie beruhe (wie als Quelle angeführt werde) auf einem APA-Beitrag. Die Verbreitung wahrer Tatsachenmitteilungen sei freilich zufolge Art 10 EMRK – außerhalb der Kommunikationsbarriere des Privat- und Familienlebens – nicht zu beanstanden.

Zweitens verletze der inkriminierte Beitrag nicht das Privat- und Familienleben des Verstorbenen. Denn der angegriffene Beitrag spare persönliche oder private Details des Verstorbenen aus und reduziere sich auf die Darstellung des Erforderlichen. Der postmortale Persönlichkeitsschutz werde zudem bei einer bloß besonders hohen Eingriffsintensität verletzt.

Drittens handle es sich beim gegenständlichen Sachverhalt um einen aufsehenerregenden Vorfall von zweifellos überwiegendem öffentlichem Interesse. Die Medieninhaberinnen würden zudem auf einschlägige Hilfsangebote für potentiell Betroffene unterhalb des Artikels verweisen.

Der Senat hält fest, dass im Allgemeinen die Berichterstattung über Suizide große Zurückhaltung gebietet, insbesondere auch wegen der Gefahr der Nachahmung. Verantwortungsvoller Journalismus wägt ab, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und verzichtet auf überschießende Berichterstattung (Punkt 12 des Ehrenkodex für die österreichische Presse; siehe zuletzt die Entscheidungen 2018/096, 2018/S003-III und 2017/286).

In der Bekanntgabe der Ursache und der Schilderung der Umstände des Schusswechsels mit der Polizei erkennt der Senat ein öffentliches Interesse, sodass die bloße Meldung über den Suizid und den Tathergang nicht zu beanstanden ist. Bei Berichten über Suizide, bei denen andere Personen verletzt oder gefährdet werden, überwiegt der Informationswert für die Allgemeinheit. Im vorliegenden Fall wurden mehrere Polizisten durch die Schüsse des Betroffenen massiv gefährdet. Hätte der Betroffene den Schusswechsel überlebt, wäre er wegen Mordversuchs angeklagt worden. Daher ist das Thema „Suicide by Cop“ auch als Teil der Kriminalberichterstattung zu werten (vgl. die Fälle 2012/47; 2014/S03 – I und 2016/002 und).

Unabhängig eines öffentlichen Interesses an der Berichterstattung über den Tathergang bewertet der Senat die Schilderung der zahlreichen persönlichen Details aus dem Leben des Verstorbenen, der zu Lebzeiten nicht am öffentlichen Leben teilgenommen hat, jedoch als nicht gerechtfertigt.

Bezüglich der Motive für den Suizid wird in den Artikeln angemerkt, dass familiäre und finanzielle Probleme der Auslöser gewesen sein sollen; oberhalb der Überschrift findet sich außerdem der Zusatz „Geldsorgen“. In diesem Zusammenhang merkt der Senat an, dass Suizide auf einem multifaktoriellen Geschehen beruhen; vereinfachende und verkürzte Erklärungen sind daher möglichst zu vermeiden (siehe die Entscheidungen 2013/S03 – II; 2014/S 08 – I; 2015/067).

Besonders kritisch sieht der Senat auch das in direkter Rede angeführte Zitat, in dem der Betroffene seine Suizidgedanken äußert. Die Veröffentlichung von derartigen Zitaten kann dazu führen, dass sich andere suizidgefährdete Personen mit dem Suizidopfer identifizieren und das Zitat zum Anlass nehmen, selbst den Entschluss zum Suizid zu fassen. Im Sinne der Suizidprävention hätte die Veröffentlichung des Zitats somit unterbleiben müssen (vgl. bereits die Entscheidung 2011/78 zur Veröffentlichung einer Abschieds-SMS). Darüber hinaus erachtet der Senat die Bekanntgabe der zahlreichen Details aus dem Leben des Verstorbenen auch in Hinblick auf diesen Aspekt als problematisch. Die Preisgabe solcher Details kann ebenfalls zu einer Identifikation mit dem Suizidopfer und in der Folge zu weiteren Suiziden führen. Die in Punkt 12 des Ehrenkodex erwähnte Gefahr der Nachahmung wurde außer Acht gelassen.

Schließlich weist der Senat auch noch darauf hin, dass die Medien in der Berichterstattung Rücksicht auf die Trauerarbeit und das Pietätsgefühl der Angehörigen zu nehmen haben. Nach Ansicht des Senats ist die detaillierte Suizidberichterstattung im vorliegenden Fall geeignet, die Trauerarbeit der Angehörigen zu erschweren.

Der Senat hebt es zwar als positiv hervor, dass die Artikel Informationen zur Suizidprävention enthalten und konkrete Hilfsangebote angeführt wurden; dies reicht nach Auffassung des Senats jedoch nicht aus, das Verfahren einzustellen und den Verstoß gegen den Ehrenkodex nicht zu ahnden.

Der Senat stellt daher gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate einen Verstoß gegen den Punkt 12 des Ehrenkodex für die österreichische Presse fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung werden die die **„Mediengruppe „Österreich“ GmbH“** und die **„oe24 GmbH“** aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig in den betroffenen Medien zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.**

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
stv. Vorsitzender Mag. Elias Resinger
02.09.2020